

**ACHTUNG:** Seit dem 1.1.2003 gilt für neu abgeschlossene Leasingverträge das Konsumkredit-Gesetz. Leasingverträge, die nach dem 1. Januar 2003 abgeschlossen werden, können nicht mehr nach Mietrecht gekündigt werden.

## Standard-Brief zum Thema Leasing

Ein Leasingvertrages kann nach Mietrecht gekündigt werden. Die Kündigung kann immer in Abständen von 3 Monaten seit Vertragsabschluss eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Dies gilt mit grösster Wahrscheinlichkeit auch in Ihrem Fall.

Der Leasinggeber darf den Leasingzins nicht nachträglich erhöhen und auch keine Nachzahlungen verlangen (ausser für Mehrkilometer und für Reparaturen). Anders lautende Bestimmungen im Kleingedruckten sind ungültig, es gilt hier zwingend das Obligationenrecht, Artikel 266k (Der Vermieter hat keinen Anspruch auf Entschädigung). Zudem muss auch eine allfällige Kautions rückerstattet werden. Dabei spielt es keine Rolle, wie diese Kautions im Vertrag genau bezeichnet wurde, sondern welche reale, wirtschaftliche Bedeutung sie hatte. Die Höhe der Kosten für Mehrkilometer werden von Gerichten oftmals nach unten korrigiert. 50 Rappen pro Kilometer sind in etwa die obere Grenze.

Die Leasing-Gesellschaft wird Ihnen mitteilen, dass sie dies ganz anders sieht und dass nur nach Vertrag gekündigt werden kann. Deshalb wird sie auf einer Schlussabrechnung beharren, bei der Nachzahlungen erhoben werden. Sie sollten der Leasing-Gesellschaft nach Erhalt der Schlussabrechnung schreiben, dass Sie diese Abrechnung nicht akzeptieren. Wenn Sie auf Rückzahlung der Kautions verzichten, so müssen Sie nun nichts weiter unternehmen (ausser dass Sie das Auto abgeben). Wenn die Leasingfirma noch etwas von Ihnen will, so muss die Gesellschaft selbst aktiv werden. Es ist aber auf jeden Fall sinnvoll, wenn Sie der Leasing-Gesellschaft Ihre Sicht der Rechtslage mitteilen.

Wenn Sie Ihre Kautions noch erhalten wollen, so müssten Sie die Leasingfirma vor Gericht einklagen. Es wird ohne Anwalt aber schwierig sein, die Kautions noch zurück zu erhalten. In solchen Fällen ist es ratsam, bei einem Anwalt weitere Erkundigungen einzuholen.

Die Leasinggesellschaft wird nicht so schnell nachgeben und auf die Nachforderungen kaum freiwillig verzichten. Möglicherweise wird ein Inkasso-Büro eingeschaltet und auch eine Betreibung ist möglich. Wenn Sie den Zahlungsbefehl (Betreibung) erhalten, so sollten Sie einen Rechtsanwalt einschalten. Empfehlen kann ich Ihnen z.B.

- U. Christen, Weinbergstr. 18, 8001 Zürich, Tel. 01 251 07 28, Fax. 01 251 01 89

- K. Rothenbühler, Advokaturbüro Rothenbühler, Postfach 8356, 3001 Bern  
Tel. 031 382 11 68, Fax. 031 382 11 60, [konrot@bluewin.ch](mailto:konrot@bluewin.ch)

Sie müssen dabei mit Kosten von 500.- rechnen, damit der Anwalt Ihren Fall erstmalig beurteilt. Besprechen Sie vorher die Kosten mit dem Anwalt. Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, so sollten Sie unbedingt als erstes Ihren Fall dort melden und das weitere Vorgehen mit Ihrer Rechtsschutzversicherung absprechen.

All dies gilt übrigens nur für privates Leasing. Wenn Sie das Auto für Geschäftszwecke geleast haben, so gilt das Kleingedruckte im Vertrag meistens ohne Einschränkung.

In Einzelfällen ist es auch sinnvoll, den Vertrag nicht nach Mietrecht, sondern nach Abzahlungsrecht zu kündigen. Das Gesetz schreibt für Abzahlungsverträge viele Vertragsklauseln vor, die kaum je eingehalten werden (siehe Artikel 226a ff im Obligationenrecht).

# Musterbrief zur Kündigung des Leasingvertrages

(Einschreiben! Nicht zutreffende Textabschnitte sind noch anzupassen bzw. zu streichen!)

## Kündigung Leasing-Vertrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Leasingverträge gelten in der Schweiz die Regeln des Mietrechts. Bei der Miete einer beweglichen Sache hat der Mieter das Recht, den Vertrag zu kündigen (Art. 266k OR)

Ich mache nun von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündige per . . . . . Das Auto werde ich deshalb am . . . . . in die Garage . . . . . zurückbringen und keine weiteren Zahlungen mehr tätigen.

Ausserdem fordere ich meine Kautions zurück. Gemäss Art. 266k OR hat der Vermieter nämlich keinen Anspruch auf eine Nachzahlung.

[Für die gefahrenen Mehrkilometer (. . . . . km à . . . . .) schulde ich Ihnen noch Fr. . . . . , die Sie mit der Kautions verrechnen können.]

Ich bitte Sie also, den Betrag von Fr. . . . . bis zum . . . . . auf folgendes Konto zu überweisen . . . . . Nach diesem Datum verrechne ich einen Verzugszins von 5%.

Falls Sie mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind, bitte ich Sie, mir dies umgehend mit einer rechtlichen Begründung schriftlich mitzuteilen.

# Musterbrief zum Kauf des geleasteten Autos

## nach Ablauf des Leasingvertrages

(**Einschreiben!** nicht zutreffende Textabschnitte sind noch anzupassen bzw. zu streichen!)

### **Kauf des Autos aus beendetem Leasing-Vertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der zwischen uns abgeschlossene Leasing-Vertrag ist wirtschaftlich gesehen ein Abzahlungsvertrag. Für den Abzahlungsvertrag schreibt das Gesetz Bedingungen vor, die beim Leasing-Vertrag nicht eingehalten wurden (Art. 226a OR).

Der Leasingvertrag ist damit ungültig und ich schulde Ihnen nur eine Benutzungsgebühr (inkl. Amortisation und Zins gem. Bundesgerichtsentscheid BGE 110 II 244) für das Auto - ein Teil meiner bezahlten Leasing-Raten müsste mir somit zurückerstattet werden.

Ich schlage deshalb vor, dass Sie mir das Auto zu fairen Bedingungen überlassen.

Ich gehe von einem Restpreis (Neupreis abzüglich sämtlicher bezahlter Raten) von Fr. . . . . . aus. Abzüglich der bereits geleisteten Kautions von Fr. . . . . . würde ich Ihnen also noch Fr. . . . . . schulden. Damit wären alle Ansprüche per Saldo erledigt. Bitte senden Sie mir einen Einzahlungsschein für diese Restzahlung.

Wenn Sie mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind, so bitte ich Sie, mir dies umgehend mit einer rechtlichen Begründung schriftlich mitzuteilen.

# Musterbrief zum Kauf des geleasteten Autos

## während des Leasingvertrages

(Einschreiben! Nicht zutreffende Textabschnitte sind noch anzupassen bzw. zu streichen!)

### Kauf des Autos aus laufendem Leasing-Vertrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Der zwischen uns abgeschlossene Leasing-Vertrag ist wirtschaftlich gesehen ein Abzahlungsvertrag. Für den Abzahlungsvertrag schreibt das Gesetz Bedingungen vor, die beim Leasing-Vertrag nicht eingehalten wurden (Art. 226a OR).

Zudem habe ich auch die Möglichkeit, den Vertrag nach Art 266k zu kündigen (Mietrecht). Bei der Miete einer beweglichen Sache hat der Mieter das Recht, den Vertrag zu kündigen (Art. 266k OR). Ich könnte nun also kündigen, das Auto zurückbringen und keine weiteren Zahlungen mehr tätigen. Zudem könnte ich meine Kautions zurückverlangen. Gemäss Art. 266k OR hat der Vermieter keinen Anspruch auf eine Nachzahlung.

Ich schlage Ihnen aber einen andere Lösungsweg vor:

Ich würde das Auto gerne zu fairen Bedingungen per sofort kaufen. Ich gehe von einem Restpreis (Neupreis abzüglich sämtlicher bezahlter Raten) von Fr. . . . . . aus. Abzüglich der bereits geleisteten Kautions von Fr. . . . . . würde ich Ihnen also noch Fr. . . . . . schulden. Damit wären alle Ansprüche per saldo erledigt.

Bitte teilen Sie mir umgehend mit, ob Sie mit dieser Lösung einverstanden sind oder machen Sie einen anderen Vorschlag zu fairen Bedingungen.